

RS OGH 1956/3/7 1Ob105/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1956

Norm

ABGB §329

ABGB §372

ABGB §1393

Rechtssatz

Wenn der Bestandgeber mit dem Dritten, dem der Bestandnehmer seine Bestandrechte abtrat, bereits vor der Abtretung einen Mietvertrag hinsichtlich des gleichen Bestandgegenstandes abgeschlossen hat, so ist einer solchen Abtretung insoweit Wirksamkeit zuzuerkennen, als damit alle Folgen einer bisherigen Schlechtgläubigkeit des Dritten bei Abschluß seines Mietvertrages beseitigt werden. (Der bisher schlechtgläubige Lokalbenützer schließt nach Ausspruch des Vermögensverfalles des Vermieters einen Bestandvertrag über das Lokal ab).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 105/56

Entscheidungstext OGH 07.03.1956 1 Ob 105/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0010203

Dokumentnummer

JJR_19560307_OGH0002_0010OB00105_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at